



2. Nachtragssatzung

2015 / 2016

2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Jahre 2015 und 2016



Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 495) hat der Rat der Stadt Bornheim mit Beschluss vom 08. September 2016 folgende 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2015/2016 vom 31.03.2015, zuletzt geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 25.11.2015, erlassen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt:

	2. Nachtragssatzung 2016			
	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. 2. Nachtrag festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	86.803.134	3.680.000	0	90.483.134
Aufwendungen	98.269.783	7.655.701	0	105.925.484
Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	81.625.601	3.680.000	0	85.305.601
Auszahlungen	87.485.491	7.133.651	0	94.619.142
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	6.581.729	0	0	6.581.729
Auszahlungen	20.154.781	6.276.000	0	26.430.781
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	14.143.252	6.276.000	0	20.419.252
Auszahlungen	6.169.237	0	0	6.169.237

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in 2016 von 14.143.252 EUR **um 6.276.000 EUR erhöht** und damit auf 20.419.252 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht verändert.

2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Jahre 2015 und 2016



§ 4

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in 2016 in Höhe von 11.466.649 EUR **um 3.975.701 EUR erhöht** und damit auf 15.442.350 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 7

Die Regelungen werden nicht geändert.

§ 8

Die Regelungen werden nicht geändert.

Bekanntgabe der 2. Nachtragssatzung 2015 / 2016 mit Anlagen

Vorstehende 2. Nachtragssatzung für 2016 zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Jahre 2015 und 2016 mit ihren Anlagen mache ich hiermit öffentlich bekannt.

Die vom Rat am 08.09.2016 beschlossene 2. Nachtragssatzung für 2016 zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Jahre 2015 und 2016 mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 08.09.2016 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage und die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts sind vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 28.09.2016 erteilt worden.

2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Jahre 2015 und 2016



Die vorstehende 2. Nachtragssatzung für 2016 zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Jahre 2015 und 2016 und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Bornheim, Zimmer 459, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Öffnungszeiten öffentlich aus und sind unter der Adresse www.stadtverwaltung-bornheim.de im Internet verfügbar.

Die Öffnungszeiten sind:

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Hinweis: Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, 29.09.2016

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister